



Benützungsbordnung für Foyer und Saal Wilden Mann

Gemeinde Frenkendorf

vom 1. Juli 2020



Ingress

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70a, Absatz 1, Bst. b des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benützungsordnung regelt die Vermietung und Benützung von Foyer und Saal Wilden Mann mit sämtlichen dazugehörenden Nebenräumen.

§ 2 Zuständigkeit

Betrieb, Unterhalt und Vermietung sind Sache der Einwohnergemeinde Frenkendorf. Zuständig ist der Bereich Bau.

§ 3 Betrieb und Unterhalt

¹ Zum Betrieb und Unterhalt gehören insbesondere

- die Wartung der Räume mit allen Einrichtungen;
- die Wartung vom Office;
- die Normalbestuhlung.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die Versicherung der Gebäudeteile Foyer und Saal und des Inventars sowie die Energiekosten.

§ 4 Reservation Foyer und/oder Saal Wilden Mann

¹ Die Gemeinde Frenkendorf stellt das Anrecht auf die Foyer- und Saalnutzung von Vereinen mit Vereinssitz in Frenkendorf gegen Entgelt zur Verfügung.

² Reservationen von Privatpersonen, Gesellschaften und anderen Institutionen haben ausschliesslich über das Hotel-Restaurant Wilden Mann zu erfolgen.

³ Die Grundsätze der Vermietung werden vom Gemeinderat festgelegt. Benützungsgesuche sind an Bereich Bau zu richten.

⁴ Der Bereich Bau informiert das Hotel-Restaurant Wilden Mann über die Foyer- und/oder Saalreservierungen.

⁵ Für die Reservation von Anlässen gilt folgende Rangordnung. Sie werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt:

1. Vereine mit Sitz in Frenkendorf (Statuten);
2. Hotel-Restaurant Wilden Mann.



3. Vereine mit Sitz ausserhalb Frenkendorf (Statuten)

⁶ Als definitive Anmeldung zählt das unterzeichnete Anmeldeformular.

⁷ Die definitive Anmeldung ist vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.

⁸ Die Benützung kann verweigert werden, wenn zu befürchten ist, dass eine Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregt, dem Ansehen der Gemeinde Frenkendorf sowie der Anlage Wilden Mann schaden könnte oder wenn andere berechnigte Gründe vorliegen.

⁹ Zum Zeitpunkt der definitiven Anmeldung müssen bei Benützung von Office und Kleininventar die Reinigung und Rückgabe sichergestellt sein.

§ 5 Saalproben, Bereitstellung von Saal und Bühne

¹ Mit Unterzeichnung des Mietvertrages hat die Mieterschaft die Daten der vorgesehenen Proben sowie den Bedarf des von der Gemeinde beizubringenden Bühnenspersonals und Requisiten anzumelden.

² Saalproben und Bereitstellungszeiten sind rechtzeitig mit dem Bereich Bau abzusprechen. Die Proben sind auf ein Minimum, in jedem Fall auf drei Tage, zu beschränken. Für zwei dieser Tage kann der Saal unmittelbar vor dem Veranstaltungstermin benützt werden

§ 6 Übergabe und Benützung

¹ Foyer und/oder Saal werden ganz oder teilweise mit dem dazugehörenden Gross- und Kleininventar vermietet.

² Die Einwohnergemeinde verpflichtet sich, das Objekt und dessen bewegliche Sachen zum vertragsmässigen Gebrauch in betriebsbereiten und betriebssicheren Zustand der Mieterschaft zu übergeben. Mängel sind von der Mieterschaft bei der Übergabe durch den Saalwart im Protokoll festzuhalten zu lassen.

³ Die Mieterschaft verpflichtet sich, das Objekt einzig und allein für den vereinbarten und bewilligten Zweck sowie seinem Standard entsprechend zu verwenden, Lokalitäten und Inventar mit aller Sorgfalt zu behandeln, sauber zu halten und vor jedem Schaden zu schützen.

⁴ Sämtliche Räumlichkeiten, Einrichtungen und Mobiliar werden in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt. Die Mieterschaft haftet für Wertminderungen, Unfälle und Schäden am Objekt, welche auf eine unsachgemässe Behandlung durch ihn, sein Personal, Hilfspersonal und/oder Gäste bzw. Besucher zurückzuführen sind. Festgestellte Beschädigungen sind sofort der Gemeinde zu melden. Für Verlust von Gegenständen der Mieterschaft oder der Veranstaltungsbesucher, kann von der Gemeinde Frenkendorf keine Haftung übernommen werden.

⁵ Die Mieterschaft ist verpflichtet, die Rapporte des Bühnenmeisters sowie des durch die Gemeinde gestellten Personals über den Zeitaufwand bei Anlässen und Proben, als Grundlage für die Verrechnung der Nebenkosten (gemäss Gebührenordnung) zu visieren.



⁶ Allfällige zusätzliche Einrichtungen und Dekorationen können nur in Absprache und Zustimmung der Gemeinde installiert werden.

⁷ Falls die ordnungsgemässe Durchführung einer Veranstaltung es erfordert, hat die Mieterschaft auf eigene Kosten den Einsatz von Türwachen (z. Bsp. Sicherheitsdienst) zu veranlassen.

⁸ Die Mieterschaft hat auf eigene Kosten alle erforderlichen Bewilligungen einzuholen und vor der Veranstaltung der Gemeinde vorzulegen.

§ 7 Rückgabe des Objekts

¹ Das Mietobjekt ist von der Mieterschaft in besenreinem Zustand zurückzugeben. Die ganze Office-Anlage sowie alles Kleininventar sind sauber zu reinigen. Das Inventar ist ordnungsgemäss zu versorgen.

² Die Rückgabe des Objekts muss zeitlich so erfolgen, dass eine termingerechte Übergabe an den nächsten Mieter gesichert ist. Die Rückgabezeit für das Objekt wird in der Bewilligung festgesetzt.

³ Ein ausserordentlicher Aufwand für die Reinigung, die Wiederherstellung der Ordnung und Reparaturen durch die Gemeinde wird die Mieterschaft gemäss den Ansätzen in der Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

⁴ Fehlende oder erheblich beschädigte Gegenstände sind durch die Mieterschaft zu ersetzen bzw. zum Betriebswert zu vergüten, sofern er nicht den Nachweis erbringt, dass weder ihn noch sein Personal, die Helfer oder Gäste bzw. Besucher ein Verschulden trifft.

⁵ Der im Falle von Ersatzleistungen massgebende Betriebswert ist – sofern sich die Parteien nicht einigen können – durch die Inventarabteilung der Treuhand AG des Schweizer Hotelier-Vereins oder die Treuhandstelle des Schweizer Wirtverbandes festzusetzen.

§ 8 Mietgebühren

8.1. Hotel-Restaurant zum Wilden Mann

- a) Foyer mit Bewirtung durch Hotel-Rest. CHF 100.00 pro Tag;
- b) Saal mit Bewirtung durch Hotel-Rest. CHF 300.00 pro Tag.

8.2. Übrige Mieter (ohne Privatpersonen)

¹ Anlässe ortsansässiger Vereine und Organisationen mit Statuten

- a) Foyer mit Bewirtung in eigener Regie CHF 100.00 pro Tag;
- b) Saal mit Bewirtung in eigener Regie CHF 300.00 pro Tag;
- c) Saaltrakt für Proben ab 4. Probetag, sofern der Saal für andere Belegungen nicht zu Verfügung steht, CHF 75.00.



² Anlässe auswärtige Vereine und Organisationen mit Statuten

- a) Foyer mit Bewirtung in eigener Regie CHF 450.00 pro Tag;
- b) Saal mit Bewirtung in eigener Regie CHF 900.00 pro Tag;
- c) Saal für Proben oder Vorbereitungsarbeiten CHF 180.00.

8.3. Privatpersonen

Keine Bewirtung in eigener Regie. Belegungen und Bewirtung nur über das Hotel-Restaurants zum Wilden Mann möglich.

8.4. Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 9 Streitigkeiten

¹ Über Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

§ 10 Anwendung weiteren Rechts

¹ Für Fragen, deren ausdrückliche Regelung in der Benützungsordnung fehlt, finden die Bestimmungen des Gemeinderechts Anwendung.

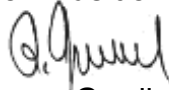
² Der Gemeinderat kann ohne Angaben von Gründen die Vermietung von Saal oder Foyer ablehnen.

§ 11 Inkrafttreten

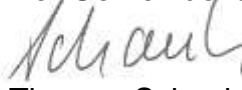
Der Gemeinderat hat mit Beschlussnummer 177 am 22. Juni 2020 diese Benützungsordnung beschlossen. Sie tritt auf den 1. Juli 2020 in Kraft und ersetzt die Benützungsordnung für den Saalbau des Gasthofs Wilden Mann vom 4. März 1991.

GEMEINDERAT FRENKENDORF

Der Präsident:


Roger Gradl

Der Gemeindeverwalter:


Thomas Schaub